

Vertrag oder einer Vereinbarung, die vor der Verabschiedung dieses Gesetzes eingegangen wurden oder nicht) eine Vergütung für Dienstleistungen in Verbindung mit Verhandlungen vor dem "Arbiter" oder der "Mixed Claims Commission" wie auch mit den Zahlungsanträgen und der Bezahlung von Beträgen nach Abschnitt 3 oder 4 annimmt, die in ihrer Gesamthöhe über den festgesetzten Betrag hinausgeht, soll nach Überführung mit einer Strafe, die dem vierfachen Betrag der Gesamtsumme der Vergütung entspricht, die dafür angenommen wurde, belegt werden.

(c) Abschnitt 20 des Gesetzes über den Handel mit dem Feind, wie ergänzt, wird hiermit an denjenigen Stellen, wo in diesem Abschnitt das Wort "Anwalt" erscheint, durch die dahinter einzufügenden Worte "at law or in fact" ("Rechtsanwalt oder Rechtsvertreter") ergänzt.

Anlage von Fonds durch den Alien Property Custodian.

Abschnitt 8. Das Gesetz über den Handel mit dem Feind, wie ergänzt, wird hiermit durch Hinzufügung des nachfolgenden neuen Abschnittes ergänzt:

"Abschnitt 25 (a) Der Alien Property Custodian wird ermächtigt und angewiesen, von Zeit zu Zeit diejenigen Beträge, deren Rückgabe zeitweilig ausgesetzt worden ist, in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Unterabteilung (m) des Abschnittes 9 des Gesetzes über den Handel mit dem Feind, wie ergänzt, in einem oder mehreren Anteilscheinen anzulegen, die vom Secretary of the Treasury in Übereinstimmung mit den Vorschriften dieses Abschnittes ausgegeben werden.

(b) Der Alien Property Custodian ist ermächtigt und angewiesen, in einem oder mehreren Anteilscheinen, die vom Secretary of the Treasury ausgegeben werden, aus dem nicht zugewiesenen Zinsfonds, wie in Abschnitt 29 erläutert, anzulegen:

1. Die Summe von 25 Millionen Dollars. Wenn, nachdem die Zuteilung unter Abschnitt 26 erfolgt ist, der Betrag des nicht zugewiesenen Zinsfonds, welcher letzterer den Treuhänderkonten, wie in Unterabschnitt (c) des betreffenden Abschnittes erläutert, zugewiesen wird, die Summe von 25 Millionen Dollars überschreitet, so soll dieser Überschuss durch den Alien Property Custodian in Übereinstimmung mit den Vorschriften dieser Unterabteilung angelegt werden. Wenn der so zugewiesene Betrag weniger als 25 Millionen Dollars ausmacht, sollen ausgegebene Anteilscheine entsprechend berichtigt werden; und

2. den Saldo dieses nicht überwiesenen Zinsfonds, der verbleibt, nachdem die in § 1 vorgesehene Anlegung, die Zahlung der zugewiesenen Erträge in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Unterabschnittes (b) des Abschnittes 26 und die Deponierung beim Schatzamt gemäß Unterabschnitt (d) des Abschnittes 26 stattgefunden hat.

(c) Wenn der Betrag dieses nicht zugewiesenen Zinsfonds, der übrig bleibt, nachdem die durch § 1 des Unterabschnittes (b) dieses Abschnittes erforderliche Anlage stattgefunden hat, nicht genügt, um die zugewiesenen Erträge zu bezahlen und die in § 2 des Unterabschnittes (b) dieses Abschnittes erwähnten Einzahlungen zu leisten, so soll der Betrag, der für die Bezahlung dieser Erträge erforderlich ist, aus dem Zinsfonds, wie in Abschnitt 29 erläutert, entnommen werden.